

JUGENDGERICHTSTAG

Für ein neues JGG jetzt !

Auf dem 22. Deutschen Jugendgerichtstag wurden Reformvorschläge der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) diskutiert. Über die Notwendigkeit weitreichender Reformen des JGG bestand trotz gegensätzlicher Auffassungen in Einzelfragen weitgehend Konsens. Entkriminalisierung von Bagatelldelikten und eine Neuordnung des Rechtsfolgesystems waren hierbei die Hauptforderungen.

Frieder Dünkel/Norbert Gescher

Über 800 Teilnehmer, davon mehr als 100 aus den neuen Bundesländern, diskutierten vom 26.-30.9.92 beim 22. Deutschen Jugendgerichtstag in Regensburg über die Vorschläge einer DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (abgedruckt in DVJJ-Journal 1-2/1992, S. 4-39). Daß hierbei gegensätzliche Standpunkte aufeinander stoßen würden, sollte nicht nur hingenommen, sondern durch kontradiktorische Referate bewußt provoziert werden. Wie erfolgversprechend dieses Konzept war und, daß die Referenten im Sinne dieser Zielsetzung trefflich ausgewählt waren, wurde bereits in den Eröffnungsansprachen der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) und der bayrischen Justizministerin Dr. Berghofer-Weichner (CSU) deutlich. Während Frau Leutheusser-Schnarrenberger die Kriminalisierung junger Menschen bei Bagatellunrecht in Frage stellte und dem „Irrglauben“ entgegentrat, „Gewalttätigkeiten mit dem Strafrecht wirksam und dauerhaft eindämmen zu können“, betonte Frau Berghofer-Weichner, daß sie Vorschläge zur Abmilderung des Sanktionssystems für „unvertretbar“ halte, und daß sie für einen milderen Kurs der Gerichte „überhaupt kein Bedürfnis sehe“.

Auch die Forderung der Bundesjustizministerin nach einem

stärkeren Ausbau der informellen Erledigung von Ermittlungsverfahren und des Täter-Opfer-Ausgleichs fand kein positives Echo im bayrischen Justizministerium. Denn, so Frau Berghofer-Weichner, mit Rücksicht auf die Opfer sei einer bereits heute „teilweise geradezu ausufernden Milde in der Sanktionspraxis entgegenzutreten“.

Die zentrale Bedeutung der Wiedergutmachung betonten auch Prof. Lempp/Tübingen und Prof. Schüler-Springorum/München in ihren Eröffnungsreferaten. Eine Straftat konstituiere sich erst dadurch, daß eine außerstrafrechtliche Erledigung nicht ausreichend oder nicht möglich erscheine (*Schüler-Springorum*). Lempp befand die Reformvorschläge der DVJJ als eher mit zu kleinen Schritten in die richtige Richtung weisend. Mit der Warnung von Staatssekretär Robra/Magdeburg, daß ein Trend zur Entkriminalisierung für die Bevölkerung vor allem in den neuen Bundesländern nicht nachvollziehbar sei, fand die Eröffnungsveranstaltung ihren diskussionsanregenden Abschluß.

In insgesamt 8 Foren und 20 Arbeitskreisen wurden in den folgenden Tagen Empfehlungen erarbeitet, die ein zum Teil kontroverses Meinungsbild der Teilnehmer zu den DVJJ-Vorschlägen deutlich werden ließen. Anstelle einer ausführlichen

Dokumentation der Ergebnisse (vgl. hierzu die in Vorbereitung befindliche Publikation der DVJJ, Forum-Verlag 1993) beschränkt sich die folgende Darstellung auf einige kriminalpolitisch wichtige Empfehlungen einzelner Arbeitskreise.

Mehrere Arbeitskreise (AK) behandelten Fragen der Entkriminalisierung. Nahezu einhellig wurde die Straffreiheit des Besitzes und Erwerbs von Drogen zum Eigengebrauch gefordert. Die derzeitigen repressiven Maßnahmen seien nicht in der Lage, das Drogenproblem zu lösen und müßten daher durch vermehrte Hilfsangebote und eine staatlich kontrollierte Drogenabgabe als gesundheitspolitische Intervention ersetzt werden (vgl. AK I/4; II/1). Einig war man sich auch darüber, daß für bestimmte Bagatelldelikte, insbesondere Schwarzfahren, Reaktionen im Bereich des Zivil- und Ordnungswidrigkeitenrechts ausreichend sind. Ähnlich der Regelung des österreichischen JGG und dem Vorschlag der DVJJ wurde gefordert, diejenigen Taten straffrei zu erklären, bei denen nur geringfügige Gefährdungen oder Schäden entstanden sind. Der Gesetzgeber wurde zudem aufgefordert die in § 45 II JGG vorgesehene prozessuale Wiedergutmachung durch eine materielle Wiedergutmachung zu ergänzen (persönlicher Strafaufhebungsgrund). Die generelle Heraufsetzung der Strafmündigkeit wurde zum jetzigen Zeitpunkt in zwei AK's abgelehnt, in einem befürwortet, immerhin fand sich jedoch eine Mehrheit auch in AK II/1 für eine Heraufsetzung der Bestrafungsmündigkeit bez. freiheitsentziehender Maßnahmen (anders AKV/3, der lediglich einem gesonderten Vollzug z.B. in Einrichtungen der Jugendhilfe für 14- und 15jährige zustimmte). Bemerkenswert erscheint der Vorschlag, die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher durch eine Änderung des § 3 JGG zur Ausnahme zu machen (so auch die DVJJ-Kommission, S. 12).

Einschneidende Reformen wurden im Hinblick auf die Neustrukturierung des Rechtsfolgesystems gefordert. An der antiquierten Unterscheidung nach Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln hält - soweit ersichtlich - niemand mehr fest. Der Vorschlag der DVJJ-

Kommission, neben Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG und einem bloßen Schuldspruch mit Verwarnung lediglich Verpflichtungen (ggfls. im Sinne einer Denkkettelstrafe) vorzusehen, stieß auf breite Zustimmung. Streit gab es allerdings darüber, welche Sanktionen im Wege eines Urteils auferlegt werden sollten. Die DVJJ hatte lediglich die Wiedergutmachung, Gemeinnützige Arbeit, Geldbuße und das Fahrverbot vorgesehen. AK V/3 sprach sich gegen einen abschließenden Katalog aus und wollte mehrheitlich auch den Jugendarrest in Form des Dauerarrests beibehalten, Freizeit- und Kurzarrest jedoch streichen (anders die DVJJ-Kommission, die für die gänzliche Abschaffung des Jugendarrests eintritt, vgl. S. 33f.).

Interessante Ergebnisse brachte die Diskussion zur Jugendstrafe. So wurde die Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen empfohlen, darüber hinaus sollte die Strafrahenobergrenze bei der Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld bei Jugendlichen auf 4, in den Fällen des § 18 I S. 2 JGG auf 8 Jahre gesenkt werden (bisher 5 bzw. 10 Jahre), bei Heranwachsenden soll die Obergrenze mit Ausnahme der besonders schweren Delikte 5 (anstatt 10) Jahre betragen (zu weitergehenden Vorstellungen vgl. die DVJJ-Kommission, S. 35 sowie Dünkel in NK Nr. 3/1992, S. 30 ff.). Eine Herabsetzung des Mindestmaßes von 6 auf 3 oder weniger Monate wurde vor allem von Jugendrichtern abgelehnt. Grund dafür war einzig das Mißtrauen gegen die eigene Zunft, die - so die Befürchtung - dann wieder schneller zur Jugendstrafe greifen werde. In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag des AK III/1 zu bedenken, zunächst modellhaft eine eigenständige (d.h. organisatorisch selbständige) Jugendgerichtsbarkeit mit angegliederter Fortbildungseinrichtung (Jugendakademie) zu erproben.

Insgesamt fand das Bestreben, Jugendstrafe noch stärker zurückzudrängen, nicht nur unter dem Eindruck der von Prof. Chr. Pfeiffer vorgelegten statistischen Auswertungen (höheres Risiko Jugendlicher und Heranwachsender, mit Freiheitsentzug bestraft zu werden

als im Erwachsenenstrafrecht, (vgl. Pfeiffer, Strafverteidiger 1991, S. 363ff.; Pfeiffer/Strobl, DVJJ-Journal 3/1992, S. 250ff., 257 ff.) lebhaft Zustimmung. Dies wurde auch im Hinblick auf die Vorschläge zur Strafaussetzung zur Bewährung deutlich. Jugendstrafen sollen unabhängig von ihrer Dauer aussetzbar sein, die Bewährungszeit auf ein bis zwei Jahre verkürzt, der Widerruf selbst bei erneuter Verurteilung zu Freiheitsstrafe erschwert werden. Die bedingte Entlassung soll nach zwei Drittel der Strafe regelmäßig erfolgen, es sei denn besondere Gründe der Spezialprävention sprechen dagegen (vgl. AK V/4).

Zu weitreichenden Schlußfolgerungen gelangte auch der AK IV/4 hinsichtlich der Untersuchungshaft. Danach soll entsprechend der DVJJ-Kommission (vgl. S. 25, 37) die U-Haft bei 14- und 15jährigen ersatzlos gestrichen werden. Der Haftgrund der Fluchtgefahr soll für alle Altersgruppen des JGG erheblich eingeschränkt werden, um einen Mißbrauch zu verhindern (präventive Motive, „apokryphe“ Haftgründe). U-Haft soll danach nur zulässig sein, „wenn der Beschuldigte sich dem Verfahren entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder sich verborgen hält“.

Zahlreiche Arbeitskreise und spezielle Foren widmeten sich den Problemen der Jugendlichen in den neuen Bundesländern und den sich dort ergebenden Schwierigkeiten des Aufbaus der Jugendstrafrechtspflege.

Diskutiert wurden auch die besonderen Problemlagen ausländischer Jugendlicher. Vor dem Hintergrund der aktuellen ausländerfeindlichen Ausschreitungen wurde davor gewarnt, undifferenziert ein Bild besonderer Kriminalitätsbelastung bei Ausländern zu zeichnen. Vielmehr gehe es darum, die besonderen sozialen Problemlagen zu erkennen und nach geeigneten sozialpolitischen Lösungen zu suchen.

Am Abschlußtag ging Pfeiffer noch einmal auf das Eröffnungsreferat von Robra ein, und verwies unter Bezugnahme auf das zentrale Thema „Jugend im sozialen Rechtsstaat – für ein neues Jugendgerichtsgesetz“ auf die Dringlichkeit einer Reform trotz der derzeitigen

Probleme in den neuen Bundesländern und aktueller Erscheinungsformen der Jugendkriminalität (z.B. Ausländerfeindlichkeit). Der Ansicht Robras, die Bevölkerung könne den Trend zur Entkriminalisierung angesichts steigender Kriminalitätszahlen und -furcht nicht nachvollziehen, setzte Pfeiffer eigene Untersuchungsergebnisse entgegen. Danach läßt sich auch im Osten weder eine gesteigerte Kriminalitätsfurcht noch ein exzessives Strafbedürfnis feststellen. Vielmehr bestehe für den Täter-Opfer-Ausgleich eine hohe Akzeptanz, so daß das Reformklima keineswegs als schlecht bezeichnet werden könne.

Fazit: Bevor beispielsweise in den neuen Bundesländern neue Arrestanstalten gebaut und damit Gelder langfristig gebunden werden, die dann für ambulante Alternativen fehlen, ist das JGG grundlegend zu reformieren: „Für ein neues Jugendgerichtsgesetz – Jetzt!“

Prof. Dr. Frieder Düinkel
lehrt Kriminologie an der
Universität Greifswald und ist
Mit-Herausgeber
dieser Zeitschrift

Norbert Gescher ist
wiss. Hilfskraft am
Max-Planck-Institut
für Strafrecht, Freiburg

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Ende in Sicht?

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.1992 (- 2 BvR 1041/88 und 2 BvR 78/89) bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Die Leitsätze lauten:

1. Das Tatbestandsmerkmal „Die besondere Schwere der Schuld“ (§ 57a I S. 1 Nr. 2 StGB) ist verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt.

2. Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zur Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe sind am Maßstab des Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG (Rechtsstaatsprinzip), des Art. 2 II GG und des Art. 104 II S.1 GG zu messen.

3. a) Die Regelungen der §§ 454, 462a StPO und des § 74 I S. 1 II S. 1 Nr. 4 GVG sind, insoweit sie die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes betreffen, mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn die für die Bewertung der Schuld gem. § 57a I S. 1 Nr. 2 StGB erheblichen Tatsachen im Erkenntnisverfahren vom

Schwurgericht festgestellt und im Urteil dargestellt werden, wenn das Urteil darüber hinaus auf dieser Grundlage die Schuld – unter dem für die Aussetzungsentscheidung erheblichen Gesichtspunkt ihrer besonderen Schwere – gewichtet und wenn das Strafvollstreckungsgericht daran gebunden ist.

b) Bei der Entscheidung über die Aussetzungsanträge von Verurteilten, deren Schuld noch nicht im vorstehenden Sinne gewichtet ist (Altfälle), darf das Vollstreckungsgericht zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrundeliegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Ausföhrung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen.

4. a) Die Vorschrift des § 454 I StPO ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß im Falle der Verur-

teilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Vollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheidet, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist, sondern im Falle der Ablehnung auch, bis wann die Vollstreckung – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Aussetzung – unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist.

b) Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung muß so rechtzeitig festgelegt werden, daß die Vollzugsbehörden die Vollstreckungsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellungen zur voraussichtlichen Verbüßungszeit zu treffen können, daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird.

Die Entscheidung ist im Ergebnis einstimmig ergangen, doch gab es zu den einzelnen Teilen der Begründung unterschiedliche Auffassungen. Besonderes Interesse verdient dabei die abweichende Meinung von Mahrenholz. Er begründet u.a., daß der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Gesetzgeber verpflichte, sich von der lebenslangen Freiheitsstrafe jedenfalls insoweit zu trennen, als sie – in den §§ 211 I und 220a I Nr. 1 StGB – als absolute Strafe angedroht ist, d.h. also eine Strafe, die Zumesungserwägungen nach § 46 StGB ausschließt.

Diese Position kann nur nachdrücklich unterstützt werden. Wenn nämlich zukünftig von der Schwurgerichtskammer eine Gewichtung des Unrechts- und Schuldgehalts des Mordes als Grundlage für eine spätere Strafrestaussetzung zur Bewährung verlangt wird, verliert die absolut angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe an Bedeutung und eröffnet Möglichkeiten für eine differenzierte Bewertung. Dann aber sollte der Gesetzgeber so konsequent sein, auf die absolute Strafanandrohung insgesamt zu verzichten.

Bernd-Rüdeger Sonnen
lehrt Strafrecht
an der Universität Hamburg
und ist Mit-Herausgeber
dieser Zeitschrift